

Es gilt jeweils der im Bundesanzeiger veröffentlichte Text.

Richtlinie zum Programm "Förderung von innovativen Netzwerken" vom 9. Juni 2006

Anhang 1 zur Richtlinie

Anhang 2 zur Richtlinie

**Bundesministerium für
Wirtschaft und Technologie**

Richtlinie zum Programm

"Förderung von innovativen Netzwerken" (InnoNet)

Vom 9. Juni 2006

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Mit dem Programm "InnoNet" sollen kleine und mittlere Unternehmen (KMU einschließlich Unternehmen des Handwerks) und Forschungseinrichtungen für eine stärkere Zusammenarbeit gewonnen werden, um
- FuE-Ergebnisse schneller in marktfähige Produkte, Verfahren und Dienstleistungen umzusetzen und dadurch die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu stärken;
 - Forschungseinrichtungen anzuregen, Forschungsarbeiten stärker auf die Bedürfnisse kleiner und mittlerer Unternehmen auszurichten.
- 1.2 Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie den Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO). Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde (Nummer 7.3.1) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Die Förderung erfolgt ohne eine thematische Einschränkung auf bestimmte Technologiefelder oder Branchen.
- 2.2 Förderungsfähig sind Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (siehe Anhang 1) zwischen Forschungseinrichtungen und kleinen und mittleren Unternehmen (Verbundprojekte) mit hohem Umsetzungspotenzial.
- 2.3 Die Verbundprojekte sollen zu Ergebnissen führen, die die technisch-wissenschaftlichen Voraussetzungen für die Entwicklung innovativer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen bilden. Die Verbundprojekte müssen entsprechende Transfervorschläge einschließen.
- 2.4 Die Laufzeit eines Verbundprojektes soll nicht mehr als 3 Jahre betragen.
- 2.5 Bevorzugt gefördert werden Verbundprojekte, die Systemlösungen in disziplinübergreifender Zusammenarbeit erarbeiten, unterschiedliche Technologien integrieren und möglichst viele Unternehmen einbinden und ein schlüssiges Konzept zur Erfolgskontrolle enthalten.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Antragsberechtigt sind
- Hochschulen;
 - Fachhochschulen;
 - Fraunhofer-Gesellschaft;
 - Einrichtungen der Hermann-von-Helmholtz-Gemeinschaft deutscher Forschungszentren;
 - Einrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz;

- Max-Planck-Gesellschaft;
- Bundes- und Landesforschungsanstalten;
- private gemeinnützige Forschungseinrichtungen, deren Geschäftszweck in der Durchführung nicht gewinnorientierter Forschung besteht;
- gemeinnützige externe Industrieforschungseinrichtungen in den neuen Bundesländern.

3.2 Nicht antragsberechtigt sind Einrichtungen

- mit Sitz im Ausland (das schließt ihre Mitarbeit auf eigene Kosten nicht aus) und mitwirkende Unternehmen (dies schließt eine Förderung aus anderen Programmen nicht aus);
- die bei vorausgegangenen Zuwendungen keinen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis erbracht haben;
- ihrer Verwertungspflicht nicht nachgekommen sind;
- deren Forschungsergebnisse aus geförderten Projekten nicht zu wirtschaftlichen Umsetzungen bei den mitwirkenden Unternehmen geführt haben.

3.3 Unternehmen können während der Laufzeit dieses Programms höchstens zweimal an geförderten Verbundprojekten teilnehmen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Förderungsfähig sind Verbundprojekte, die in Zusammenarbeit durchgeführt werden zwischen

- mindestens zwei rechtlich selbständigen Forschungseinrichtungen nach Nummer 3.1 mit angemessenen FuE-Leistungen und
- mindestens vier kleinen und mittleren Unternehmen mit Geschäfts- und Forschungsbetrieb in Deutschland, wenn deren Umsatz (in den alten Bundesländern und Berlin [West] einschließlich verbundener Unternehmen) jeweils 125 Mio. € nicht übersteigt. Die Teilnahme weiterer Unternehmen unterliegt keiner Beschränkung.
- **Forschungseinrichtungen nach Nummer 3.1 und ausländische Forschungseinrichtungen, wenn die koordinierende Stelle eine ausländische ist. Voraussetzung ist, dass kleine und mittlere Unternehmen mit Geschäfts- und Forschungsbetrieb in Deutschland in einer Zahl mitwirken, die dem deutschen Beitrag entspricht und gewährleistet ist, dass bei den deutschen Unternehmen eine Verwertung der Forschungsergebnisse erfolgt und das Verwertungspotenzial dem deutschen Beitrag angemessen ist.**

4.2 Verbundprojekte können gefördert werden, wenn sie

- mit einem hohen technischen Risiko behaftet sind und
- auf Forschung und Entwicklung für neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen abzielen, die sich von den bisherigen Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen der Unternehmen deutlich abheben und
- die Voraussetzungen für die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der mitwirkenden Unternehmen schaffen.

4.3 Die Verbundprojekte müssen in einer ausgewogenen Partnerschaft durchgeführt werden, bei der alle Partner anspruchsvolle forschungsrelevante Projektbeiträge zu erbringen haben.

4.4 Die mitwirkenden Unternehmen verpflichten sich, mit eigenen FuE-Leistungen oder durch Abstellung von FuE-Personal am Projekt zu beteiligen. Diese Leistungen müssen gemeinsam mindestens 20 % der Ausgaben/Kosten des Verbundprojekts entsprechen. Falls dieser Anteil nicht erreicht wird, kann ausnahmsweise ein Ausgleich durch höhere Barleistungen erfolgen (Nummer 5.2). Die Leistungen sind auf der Basis des Personaleinsatzes in dem Verbundprojekt mit folgenden Pauschalen (maximal 160 h im Monat, geringere Zeiten verringern die Pauschalen entsprechend) zu errechnen:

- 6.500 € für Personal mit Hoch- und Fachhochschulabschluss;
- 5.500 € für Mitarbeiter mit anderen staatlichen Abschlüssen (z. B. Fachschulingenieur, Techniker, Meister);

- 4.500 € für Facharbeiter in einem anerkannten Ausbildungsberuf.

Mit diesen Pauschalen sind sämtliche sonstigen Ausgaben/Kosten abgedeckt.

4.5 Die mitwirkenden Unternehmen müssen sich gemeinsam mit mindestens 10 % an den zuwendungsfähigen Ausgaben/Kosten (Nummer 5.2) der Einrichtungen im Wege von Barleistungen beteiligen.

4.6 Zwischen den beteiligten Partnern ist eine Vereinbarung mit mindestens folgendem Inhalt abzuschließen.

- Verbundpartner;
- Federführung (Koordinator);
- Darlegung eines Konzepts zur Erfolgskontrolle, das
 - das Ziel des Projekts operational beschreibt,
 - eindeutige und nach Abschluss des Projekts mit angemessenem Aufwand feststellbare Erfolgskriterien definiert und
 - ein Verfahren festlegt, das die Durchführung der Erfolgskontrolle in angemessenem zeitlichen Abstand zum Abschluss des Projekts sicherstellt und dessen Ergebnis Eingang in den Verwendungsnachweis findet.
- Darlegung des gemeinsamen Arbeitsprogramms insbesondere mit
 - Darstellung der Forschungs- und Entwicklungsleistungen der einzelnen Partner,
 - Meilensteine, Termine;
- Aufträgen an Dritte;
- Darstellung der gesamten Ausgaben/Kosten des Verbundprojektes;
- Finanzierungsplan/Kalkulation über die zuwendungsfähigen Ausgaben/Kosten der Einrichtungen;
- Erklärung der mitwirkenden Unternehmen, dass sie gemeinsam die FuE-Leistungen (Nummer 4.4) und Barleistungen (Nummer 4.5) erbringen;
- Konzept für den Know-how-Transfer und die unternehmerische Nutzung der Ergebnisse (Verwertungsplan);
- Regelung zu Schutz- und Nutzungsrechten sowie Regelung der gemeinsamen Nutzung der Ergebnisse der Kooperation am Markt (es muss sichergestellt sein, dass auf Seiten der Forschungseinrichtungen keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 92 Abs. 1 EG-Vertrag vorliegt – siehe Anhang 2).
- Verpflichtung der Unternehmen, sich an den Berichten und Nachweisen der geförderten Einrichtungen mit den auf sie entfallenden Leistungen am Arbeitsprogramm und der Fortschreibung des Verwertungsplanes zu beteiligen;
- Verpflichtung der Unternehmen, die zur Beurteilung des Förderprogramms (Erbringung des Eigenanteils, Erfolgskontrolle) notwendigen Prüfungen durch das BMWi oder seine Beauftragten sowie den Bundesrechnungshof zuzulassen.

Die Vereinbarung wird Bestandteil der Zuwendungsbescheide.

4.7 Nicht förderungsfähig sind Verbundprojekte,

4.7.1 die ganz oder teilweise im Auftrag Dritter durchgeführt werden;

4.7.2 die im Rahmen anderer technologieorientierter Programme des Bundes, der Länder oder der Europäischen Gemeinschaft gefördert werden;

4.7.3 für die bereits vor Antragseingang eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Partnern abgeschlossen oder mit dem Projekt bereits begonnen wurde. Bestehende Verträge stehen einer Förderung dann nicht entgegen, wenn im Vertragstext die Förderung als aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit formuliert ist.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.
- 5.2 Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung (bis zu 90 % Zuwendung, mindestens 10 % Beteiligung der mitwirkenden Unternehmen) der zuwendungsfähigen Ausgaben/Kosten von den in Nummer 3.1 genannten Einrichtungen gewährt. Zuwendungsfähig sind die nach den Regelungen für die Projektförderung des BMWi abrechenbaren Ausgaben/Kosten.
- 5.3 Der Gesamtbetrag der Zuwendungen für ein Verbundprojekt ist auf 1,5 Mio. € beschränkt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteile der Zuwendungsbescheide werden für Zuwendungen

- an Einrichtungen, die überwiegend öffentlich grundfinanziert werden:
Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBestP) und Besondere Nebenbestimmungen für Zuwendungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF 98) und bei Zuwendungen an die Helmholtz-Zentren Spezifische Nebenbestimmungen für die Zusatzfinanzierung von Helmholtz-Zentren (HZ);
- an Einrichtungen, die ihre Betriebsaufwendungen überwiegend durch Forschungs- und Entwicklungsaufträge oder öffentliche Projektmittel decken müssen
Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (NKBF 98) und bei Zuwendungen an die Fraunhofer-Gesellschaft die Besonderen Bewirtschaftungsgrundsätze des BMBF zur Vorhabensförderung bei der Fraunhofer-Gesellschaft.

7. Verfahren

- 7.1 Die Projekte werden im Rahmen eines Ideenwettbewerbs ausgewählt. Vordrucke (für Skizzen und Anträge) und nähere Erläuterungen können beim Projektträger

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
Steinplatz 1
10623 Berlin
Tel.: (0 30) 31 00 78-0
Fax: (0 30) 31 00 78-1 41
E-Mail: innonet@vdivde-it.de,

der mit der Abwicklung der Fördermaßnahme beauftragt wurde, angefordert werden.

7.2 Antragsverfahren

- 7.2.1 Das Antragsverfahren gliedert sich in zwei Phasen.

- 7.2.2 In der Ideenphase sind durch die Einrichtungen zunächst Ideenskizzen von max. 10 Seiten einzureichen, die alle zur Beurteilung und Bewertung des Projekts wesentlichen Aussagen enthalten, insbesondere über

- Projektkonzept (Kurzbeschreibung, Zielsetzung, Qualifikationsnachweis);
- Art der durch das Verbundprojekt erschließbaren zusätzlichen Anwendungen in Produkten, Verfahren und Dienstleistungen sowie deren Anwendungspotentiale;
- Art und Umfang ggf. bereits bestehender Kooperationen der beteiligten Einrichtungen und mitwirkenden Unternehmen;
- Überlegungen für ein Umsetzungskonzept sowie den voraussichtlichen Zeitbedarf für die Realisierung;
- voraussichtlichen Umfang der Projektausgaben/-kosten und Zuwendungsbedarf.

Es steht den Teilnehmern frei, weitere Punkte anzufügen, die ihrer Auffassung nach für eine Beurteilung ihres Projektvorschlages von Bedeutung sind.

Ideenskizzen müssen zu Terminen, die im Bundesanzeiger bekannt gegeben werden, beim Projektträger eingereicht werden. Die Kosten für die Teilnahme am Wettbewerb tragen die

Teilnehmer selbst. Zur Bewertung der Ideenskizze kann sich das BMWi einer unabhängigen Jury bedienen, deren Mitglieder zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

- 7.2.3 In der Antragsphase sind durch die Einrichtungen drei Monate nach Bekanntgabe des Votums vollständige förmliche Antragsunterlagen beim Projektträger einzureichen.
- 7.2.4 Anträge können bis zum 31. Dezember 2009 gestellt werden.
- 7.3 Bewilligungsverfahren
 - 7.3.1 Über die Förderung entscheidet das BMWi auf Vorschlag des Projektträgers nach pflichtgemäßem Ermessen.
 - 7.3.2 Dem Projektträger obliegt insbesondere die Beratung der Antragsteller, die Vorprüfung der Anträge, die kassentechnische Abwicklung der Zuwendungen und die Vorprüfung der Zwischen- und Verwendungsnachweise. Er kann Sachverständige zur Begutachtung der Vorhaben einschalten. Diese sind ebenso wie die Mitarbeiter des Projektträgers zur Vertraulichkeit verpflichtet.
 - 7.3.3 Die Abwicklung der Zuwendungen richtet sich nach Nebenbestimmungen (Nummer 6). Diese beinhalten insbesondere die Anforderung und Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel und das Recht auf deren Prüfung sowie das Recht zur Prüfung der Verwertungspflicht. Diese schließt das Recht auf Befragung der mitwirkenden Unternehmen über die wirtschaftliche Umsetzung von Forschungsergebnissen und zur kooperativen Zusammenarbeit mit den Forschungseinrichtungen mit ein.
 - 7.3.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und ggf. erforderliche Aufhebung der Zuwendungsbescheide und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die §§ 23, 44 BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48, 49 und 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind. Die Bundesrechnungshof ist gemäß den §§ 91 und 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

8. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt eingehenden Anträge.

Berlin, den 1. Juni 2006

Bundesministerium
für Wirtschaft und Technologie
Im Auftrag
Dr. Szent-Iványi

Anhang 1

Definition zur Forschung und Entwicklung¹⁾ (FuE)

Industrielle Forschung wird definiert als planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse mit dem Ziel, diese Kenntnisse zur Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen oder zur Verwirklichung erheblicher Verbesserung bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen nutzen können.

Vorwettbewerbliche Entwicklung umfasst die Umsetzung von Erkenntnissen der industriellen Forschung in einen Plan, ein Schema oder einen Entwurf für neue, geänderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen, unabhängig davon, ob sie zum Verkauf oder zur Verwendung bestimmt sind, einschließlich der Schaffung eines ersten, nicht zur kommerziellen Verwendung geeigneten Prototyps. Außerdem kann sie die konzeptionelle Planung und den Entwurf von alternativen Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen wie auch erste Demonstrations- oder Pilotprojekte umfassen, sofern diese Projekte nicht für industrielle Anwendungen oder eine kommerzielle Nutzung umgewandelt oder verwendet werden können. Sie umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien,

Herstellungsverfahren, Dienstleistungen und anderen laufenden betrieblichen Prozesses, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen können.

Anhang 2

Hinweise zur Fördermaßnahme "InnoNet" für Regelungen zur Benutzung und Verwertung von Wissen und Ergebnissen²⁾

- Jeder Verbundpartner ist berechtigt, die bei ihm im Rahmen des Verbundprojektes entstandenen Ergebnisse uneingeschränkt zu nutzen.
- Die Verbundpartner räumen sich für Zwecke der Durchführung des Verbundprojektes an Know-how, urheberrechtlich geschützten Ergebnissen, an Erfindungen und an erteilten Schutzrechten, die bei Beginn des Verbundprojektes vorhanden sind oder im Rahmen des Verbundprojektes entstehen, ein nicht ausschließliches unentgeltliches Nutzungsrecht ein.
- Die Verbundpartner bieten das Know-how, die urheberrechtlich geschützten Ergebnisse, Erfindungen und erteilten Schutzrechte, die im Rahmen des Verbundprojektes bei ihnen oder ihren Auftragnehmern entstanden sind, den anderen Verbundpartnern für kommerzielle Zwecke an. Den wissenschaftlichen Verbundpartnern soll im Rahmen eines gemeinsamen Verwertungsplanes für Forschung und Lehre sowie bei Wahrung der wettbewerblichen Interessen des jeweiligen Verbundpartners für Auftragsforschung ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht zur Verfügung gestellt werden.
- Werden die Beiträge der Verbundpartner als gleichgewichtig angesehen, sind die Vergütungsansprüche für die gegenseitige Rechtseinräumung abgegolten. Anstelle des Rechtsaustausches können die Verbundpartner, die ungleichgewichtige Beiträge erbringen oder an wechselseitiger Rechtseinräumung kein Interesse haben, die Ungleichgewichtigkeit durch zusätzliche Vergütung ausgleichen bzw. Optionen auf Rechtseinräumung an Ergebnissen zu marktüblichen Bedingungen vereinbaren. Die Finanzierungsbeiträge der Verbundpartner der gewerblichen Wirtschaft sind hierauf anzurechnen.
- Wirtschaftlich ungleichgewichtige Beiträge müssen im Hinblick auf Nr. 2.4 des Gemeinschaftsrahmens der Europäischen Kommission für staatliche FuE-Beihilfen sorgfältig bewertet werden; das Ergebnis der Bewertung ist zu dokumentieren.
- Gemeinsame Erfindungen kann jeder der Beteiligten uneingeschränkt nutzen, ohne dass ein finanzieller Ausgleich erfolgt.

¹⁾ Grundlage für die Bewertung sind die Definitionen zur Forschung und Entwicklung gemäß Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungshilfen, ABl. EG Nr. C 45/14-15 vom 17. Februar 1996.

²⁾ Vgl. Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, ABl. EG Nr. C 45/14 vom 17. Februar 1996.

Hinweis:

Für Projekte aus dem 1. bis 5. Wettbewerb gilt die Richtlinie vom 01.09.1999 sowie die jeweiligen Bekanntmachungen zur Richtlinie.

Für Projekte aus dem 6. und 7. Wettbewerb gilt die Richtlinie vom 10.04.2003 sowie die jeweiligen Bekanntmachungen zur Richtlinie.

Für Projekte aus dem 8. Wettbewerb gilt die Richtlinie vom 20.05.2005 sowie die jeweiligen Bekanntmachungen zur Richtlinie.